

S A T Z U N G

über die

Änderung der Bebauungspläne "Scheuerle-Steinach" und "Braike II"
in Mössingen-Talheim

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 25.8.1976 (BGBl. 1 S.2257) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 21.1.1985 die Änderung der Bebauungspläne "Scheuerle-Steinach" und "Braike II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderungen der Bebauungspläne

1. Im Bereich des Bebauungsplanes "Braike II" wird für den bisher an der Schubertstraße festgelegten Kinderspielplatz (Grundst. Flst. Nr. 347) folgende geänderte bauliche Nutzung festgesetzt:
Dorfgebiet (MD)
I-geschossige Bauweise
Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,5
Dachneigung 25° - 35°
Die Stellung des Gebäudes sowie die Baugrenzen ergeben sich aus dem Deckblatt vom 29.11.1984.
2. Im Bereich des Bebauungsplanes "Scheuerle-Steinach" wird an der Andeckallee (Grundst. Flst. Nr. 974) ein Kinderspielplatz festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Die Lagepläne zu den Bebauungsplänen "Braike II" und "Scheuerle-Steinach" werden durch die Deckblätter vom 29.11.1984, gefertigt vom Planungsamt der Stadt Mössingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG geändert.
2. Es wird festgestellt, daß die vorgesehenen Änderungen nicht die Grundzüge der Planung berühren und kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat.

Mössingen, den 22.1.1985




(A u e r)
Bürgermeister